

Bezirksregierung Köln

Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 105/2018

Sitzungsvorlage
für die 19. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 14. Dezember 2018

TOP 17 **a) Freistellung von Bahnbetriebsflächen betreffend**
Flurstücke in Leichlingen
hier: Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung des Regionalrates (GO)

Berichterstatter: Herr Plaszczyk, Dezernat 32, Tel.: 0221/ 147-2358

Anlagen: 1. Dringlichkeitsbeschluss betreffend Flurstücke in
Leichlingen
2. Bekanntmachung: Freistellung von Bahnbetriebszwecken
betreffend Flurstücke in Leichlingen
3. Stellungnahme des NVR

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat bestätigt den vorliegenden Dringlichkeitsbeschluss betreffend
Flurstücke in Leichlingen.

Bezirksregierung Köln

Regionalrat
Sachgebiet:
Verfahren zur Freistellung von Grundstücken von Bahnbetriebszwecken

Köln, den 12. November 2018

Dringlichkeitsbeschluss des Regionalrates Köln

Öffentliche Bekanntmachung vom 02. Oktober 2018 gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes– Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in Leichlingen

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung des Regionalrates Köln (GO)

Erläuterung:

Das Eisenbahnbundesamt (EBA) hat mit der Bekanntmachung vom 02. Oktober 2018 den Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in Leichlingen veröffentlicht (Az.: BAnz AT 02.10.2018 B8). Für die Stellungnahme des Regionalrates als Träger der Regionalplanung ist es gem. Entscheidung des Ältestenrates vom 22. September 2017 erforderlich, dass die Fraktionen über die Freistellungsanträge informiert werden und der Geschäftsstelle Ihre Zustimmung bzw. Bedenken mitteilen.

Die Fraktionen CDU, SPD, DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE haben nach Erörterung der Sachlage und unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (NVR) vom 25. Oktober 2018, in welcher der NVR gegen die Freistellung der Flurstücke 297 und 299 in der Gemeinde Leichlingen, Gemarkung Leichlingen Bedenken erhebt, ebenfalls Bedenken gegen die Freistellung der genannten Flurstücke von Bahnbetriebszwecken erhoben, da derzeit eine Machbarkeitsstudie zur Bewertung eines Streckenausbaus Köln-Opladen-Solingen-Immigrath-Hilden-Düsseldorf vorgesehen ist.

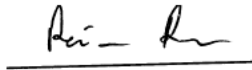
Da in diesem Freistellungsverfahren des EBA die Beteiligungsfrist am 02. Dezember 2018 endet, muss das Votum des Regionalrates noch vor seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 vorliegen. Daher wird der Regionalratsbeschluss im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 5 Abs. 3 GO eingeholt. Die formelle Bestätigung findet in der nächsten Regionalratssitzung am 14. Dezember 2018 statt.

Die Fraktionsvorsitzenden wurden gem. § 5 Abs. 3 GO über das Verfahren unterrichtet.

Die Fraktionsvorsitzenden wurden gem. § 5 Abs. 3 GO über das Verfahren unterrichtet.

Dringlichkeitsbeschluss:

zugestimmt:



(Rainer Deppe)
Vorsitzender des Regionalrates
Des Regierungsbezirkes Köln



(Gerhard Neitzke)
Mitglied des Regionalrates
des Regierungsbezirkes Köln

**Eisenbahn-Bundesamt
– Außenstelle Köln –****Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
– Freistellung von Bahnbetriebszwecken
betreffend Flurstücke in Leichlingen –****Vom 20. September 2018**

Nachstehend wird die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), der durch Artikel 1 Nummer 11a des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingefügt worden ist, öffentlich bekannt gegeben.

Beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, ist ein Antrag der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für die nachfolgenden Flurstücke, Strecke 2730 Gruiten-Köln-Mülheim, km 12,225–12,240, eingegangen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m ²)
Leichlingen	Leichlingen	067	297	3
Leichlingen	Leichlingen	067	299	94

Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter der oben genannten Adresse innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dieser Veröffentlichung zu übermitteln.

Köln, den 20. September 2018
64151 - 641pf/005 - 2018#050

Eisenbahn-Bundesamt
– Außenstelle Köln –

Im Auftrag
Lausberg-Kriff

Uopre z. d. A Fellecke

05/11 LW



Nahverkehr Rheinland

Nahverkehr Rheinland GmbH • Glockengasse 37-39 • 50667 Köln

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Nahverkehr Rheinland GmbH
Glockengasse 37-39
50667 Köln
Tel.: +49 (0) 221 20808-0
Fax: +49 (0) 221 20808-6640
www.nvr.de • info@nvr.de

Unser Zeichen: Fel

Durchwahl: -6676
Joerg.Fellecke@nvr.de

25. Oktober 2018

Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in Frechen und Leichlingen Veröffentlichungen im Bundesanzeiger

Sehr geehrte Frau Lausberg-Kriff,

wir nehmen Bezug zu den Veröffentlichungen im Bundesanzeiger zu Freistellungen in Frechen und Leichlingen und nehmen wie folgt Stellung:

Der Anteil am Flurstück in der Gemeinde Frechen, Gemarkung Königsdorf, Flur 039, Flurstück 2134 TF, der der Rampe zur Personenüberführung dient, sollte wegen des Zugangs zur Eisenbahnanlage (S-Bahn-Haltepunkt Frechen-Königsdorf) nicht freigestellt werden.

Gegen die Freistellung der Flurstücke in der Gemeinde Leichlingen, Gemarkung Leichlingen, Flur 067, Flurstücke 297 und 299 bestehen Da derzeit eine Machbarkeitsstudie vorgesehen ist, die einen Streckenausbau Köln – Opladen – Solingen-Immigrath – Hilden – Düsseldorf bewerten soll, wäre eine Zurückstellung des Freistellungsantrages sinnvoll. Danach kann die Freistellung gerne wieder aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Nahverkehr Rheinland GmbH

i. A.

Joachim Wirths

i. A.

Jörg Fellecke

BLA: Ø 37/10/18